



Satzung
der Ortsgemeinde Mörlen
zur Änderung der Friedhofssatzung
vom 27. MRZ. 2009

Der Gemeinderat Mörlen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 4. März 1983 (GVBl. S. 69) in den derzeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Änderungen

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Mörlen vom 24.07.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.11.2008, wird wie folgt geändert:

(1) Absatz 1 des § 11 (Allgemeines, Arten der Grabstätten) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Auf dem Friedhof werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengrabstätten
- b) Urnenreihengrabstätten
- c) Wiesenreihengrabstätten für Erdbestattung und Aschenbeisetzungen.“

(2) Es wird folgender neuer § 14 eingefügt, die bisherigen §§ 14 bis 28 werden §§ 15 bis 29:

“§ 14 Wiesengrabstätten

(1) Wiesengrabstätten sind Reihengrabstätten, die als Reihenwiesengrab für Erdbestattungen und Urnenwiesengrab für Aschenbeisetzungen in jeweils getrennten Grabfeldern vergeben werden. Wiesengrabstätten bestehen aus einer einheitlichen Rasenfläche. Die Grabstätten erhalten keine Grabeinfassung; Grabbeete dürfen nicht errichtet werden. § 21 Absatz 3 findet keine Anwendung.

(2) Wiesengrabstätten sind Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften. Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind im Belegungsplan festgelegt. Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, sind die Bestimmungen zur Gestaltung nach dieser Satzung einzuhalten. Wird von der Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Reihengrabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

(3) Die Friedhofsverwaltung stellt die Grabstätte her. Setzungen werden von der Friedhofsverwaltung durch Anheben der Grabtafel, Ausgleich mit Mutterboden und Wiedereinsaat beseitigt. Alle im Zusammenhang mit der Errichtung und Unterhaltung des Grabmals (Grabtafel) stehenden Verpflichtungen hat der Verfügungsberechtigte zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere:

- (a) Erwerb der Grabtafel, die der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt wird
- (b) Ersatzbeschaffung für den Fall der Unbrauchbarkeit durch Bruch oder sonstige Beschädigungen der Grabtafel

(4) Die Anlage und Unterhaltung der Wiesenfläche obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Der Verfügungsberechtigte hat den anlässlich der Bestattung anfallenden

Grabschmuck innerhalb von 2 Monaten zu entfernen. Weiterer Grabschmuck wie zum Geburtstag, Todestag oder sonstigen Anlässen ist spätestens eine Woche nach dem Ereignis wieder zu entfernen.

(5) Die Abmessungen entsprechen den Abmessungen der Reihen- und der Urnenreihengrabstätten.

(6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Urnenreihengrabstätten entsprechend.“

(3) In § 16 (Gestaltung der Grabmale) wird Absatz 2 folgender neuer Buchstabe d) angefügt:

„d) Wiesengrabstätten

Bei Wiesengrabstätten sind nur liegende Grabmale mit einer Größe von 0,60 m x 0,40 m und einer Stärke von 8 cm aus Naturstein zulässig. Die Grabtafeln müssen mit ihrer Oberfläche ebenerdig abschließen. Es ist nur ein eingelassenes (vertieftes) Schriftbild erlaubt. Die Grabtafeln werden mittig an der Kopfseite der Grabstätte in den gewachsenen Boden, mit der Unterkante 20 cm vom oberen Rand der Grabstätte in den Zwischenraum der Grabreihen gesetzt. Die Längsabwicklung der Grabtafel verläuft parallel zur Grabbreite.“

(4) In § 20 (Entfernen von Grabmalen) werden in Abs. 2 die Worte „Reihen- und Urnenreihengrabstätten“ durch die Worte „Reihen-, Urnenreihen- und Wiesengrabstätten“ ersetzt.

(5) In § 27 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeiten) lautet die Nummer 6 der Aufzählung der ordnungswidrigen Handlungen im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung nunmehr wie folgt:

„6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabeinfassungen und Grabmale nicht einhält (§ 13 Abs. 3 und § 16 Abs. 2),“

§ 2 Alte Rechte

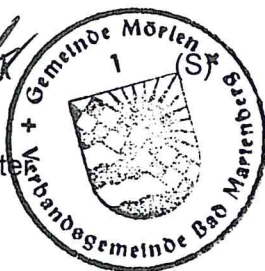
Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Mörlen, 27.03.2009

Thomas Ax
Ortsbürgermeister



Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

Nr. 14/2009 am 03.04.2009

öffentlich bekannt gemacht.

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Marienberg, 03.04.2009
Im Auftrag

J. Mohr
Jens Mohr

